

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Wilhelm W [REDACTED] in A [REDACTED], B [REDACTED]-  
straße [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerdegegners und Rechtsbeschwerde-  
führers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in B [REDACTED] -

g e g e n

seine geschiedene Ehefrau Therese W [REDACTED] geb.  
I [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerdeführerin und Rechtsbeschwer-  
degegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in B [REDACTED] -

wegen Teilungsversteigerung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat  
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 23. Dezem-  
ber 1952 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Hückinghaus,  
Dr. Tasche und Dr. Oechßler  
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des  
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln  
vom 17. September 1952 wird auf Kosten des Antrag-  
stellers als unzulässig verworfen. Dieser hat  
der Antragsgegnerin auch die außerhalb des Rechts-  
beschwerdeverfahrens entstandenen Kosten zu er-  
statten.

G r ü n d e :

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin stehen als Miteigentümer der im Grundbuch von A [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl 2158 verzeichneten Grundstücksparzellen eingetragen. Nachdem ihre Ehe im Jahre 1951 geschieden worden ist, betreibt der Antragsteller mit dem vorliegenden, von ihm im März 1952 beim Landwirtschaftsgericht in Gang gebrachten Verfahren die Teilungsversteigerung. Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, daß es sich bei den Grundstücksparzellen nicht um landwirtschaftliche Grundstücke handle und das Landwirtschaftsgericht für das Versteigerungsverfahren daher nicht zuständig sei. Das Landwirtschaftsgericht hat jedoch die Erinnerung der Antragsgegnerin gegen den die Teilungsversteigerung anordnenden Beschluß zurückgewiesen. Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Oberlandesgericht den Anordnungsbeschluß dahin abgeändert, daß 3 Grundstücksparzellen (die Gebäude-, die Wege- und die Gartenparzelle) als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke der Versteigerung nach der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen nicht unterliegen, im übrigen aber die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsteller eine Wiederherstellung der Entscheidung des Amtsgerichts. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Sie wäre daher nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000 DM überstiege (§ 2 Abs 1 LVR). Das ist nicht der Fall. Für die Berechnung des Wertes gelten die

- 3 -

Vorschriften der Kostenordnung (§ 2 Abs 4 LVR in Verbindung mit § 42 LVO und § 135 Abs 2 sowie § 24 Abs 2 KostO). In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung ist demnach der Wert auf 3 000 DM anzunehmen. Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung sind nicht gegeben. Der Hinweis am Schluß der Rechtsbeschwerdebegründung, daß der Verkehrswert der sämtlichen Parzellen mit rund 50 000 DM anzusetzen sei und es sich für den Antragsteller um eine Existenzfrage handle, rechtfertigt nicht eine abweichende Bewertung; denn es steht dem Antragsteller nichts im Wege, sich mit Geboten an der Teilungsversteigerung bei sämtlichen Grundstücksparzellen zu beteiligen, mag diese nun nach der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen oder allein nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung durchgeführt werden. Auch sonst sind besondere Nachteile für den Antragsteller nicht ersichtlich, wenn die Zwangsversteigerung durch das Landwirtschaftsgericht statt durch die sonst für Zwangsversteigerungen in Grundstücke zuständige Abteilung des Amtsgerichts durchgeführt wird. Der Gesichtspunkt, daß der Kreis der Bieter bei landwirtschaftlichen Grundstücken unter Umständen kleiner ist, weil zur Abgabe eines Gebotes eine Bietgenehmigung erforderlich ist (Art IV Nr 3 KRG Nr 45; § 33 Abs 2 LVO), rechtfertigt nicht ohne weiteres eine Abweichung vom Regelwert. Auch das Beschwerdegericht hat den Geschäftswert entsprechend dem Regelwert mit 3 000 DM angenommen (Vermerk am Schluß des Beschwerdebeschlusses). Bei dem hiernach in Frage kommenden Beschwerdewert von nur 3 000 DM ist die Rechtsbeschwerde mithin unzulässig.

Der Senat hat davon abgesehen, dem Antragsteller zu-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nächst noch Gelegenheit zu einer etwaigen Zurücknahme seiner Rechtsbeschwerde wegen Nichterreichung des erforderlichen Beschwerdewertes zu geben. Denn die Rechtsbeschwerde wäre auch deswegen als unzulässig zu verwerfen, weil in Zwangsversteigerungssachen, außer bei der Erteilung der Bietgenehmigung und der Festsetzung des höchst zulässigen Gebotes (§ 33 LVO), weder die Rechtsbeschwerde, noch eine weitere Beschwerde gegeben ist (Beschuß des erkennenden Senats vom 19.2.1952, V BLW 27/51; BGHZ 5,170 = RechtdLandw 1952,139 Nr 15 = NJW 1952,665; weiter Beschuß vom 26.2.1952, V BLW 8/52).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42,43,50 LVO. Nach § 51 LVO waren dem Antragsteller auch die der Antragsgegnerin außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Dr.Hückinghaus

Dr.Tasche

Dr.Oechßler